

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

Das Paradies für lügende Rechtsanwälte

Nach Erhalt der Beschwerde (<http://www.chillingeffect.de/rak-beschwerde.pdf>) vom 01.02.2023 mit Anlagen (<http://www.chillingeffect.de/rak-beschwerde-anlagen.pdf>) und Nachtrag vom 11.02.2023 (<http://www.chillingeffect.de/rak-beschwerde-nachtrag.pdf>) antwortete die RAK folgendermaßen:

Sie führen Beschwerde über das Verhalten der Rechtsanwälte Krystian Hipp, Erich Schuh und Roland Obst. Entsprechend Ihren Ausführungen haben diese Anwälte Ihre Vertretung beim Amtsgericht Heidelberg in dem Verfahren Az.: 45 C 49/22 angezeigt, ohne eine Vollmacht zu besitzen.

Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer zählt unter anderen die Überwachung der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder, dies gilt aber nur in Bezug auf die Einhaltung spezifisch berufsrechtlicher Pflichten. Als Beispiele solcher spezifisch berufsrechtlichen Pflichten sind zu nennen: die Verschwiegenheitspflicht, das **Sachlichkeitsgebot** oder das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Aus Ihren Ausführungen sind keine Verletzungen von Berufsrecht erkennbar.

Die Klärung des Vorhandenseins anwaltlicher Vollmacht ist ein zivilrechtliches Problem, für welches die Zivilgerichte zuständig sind. Es besteht keine Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer.

siehe Faksimile der Antwort der RAK Karlsruhe vom 07.03.2023 unten auf Seite 2

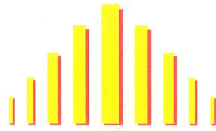
§ 43 a Absatz 3 Satz 2 BRAO lautet: "(3) ¹Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung **nicht unsachlich verhalten**. ²**Unsachlich** ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die **bewusste Verbreitung von Unwahrheiten** oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlaß gegeben haben."

Wenn irgendein Mitglied aus dem Vorstand der RAK Karlsruhe den Mut gehabt hätte, die Kollegen Obst, Schuh und Hipp aufzufordern, die Vollmacht vorzulegen, hätte die RAK selbst bewiesen, dass es sich bei "**Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert**" um die "**bewusste Verbreitung von Unwahrheiten**" handelt, die gegen das **Sachlichkeitsgebot** verstößt.

Die RAK Karlsruhe ist jedoch das Paradies für lügende Anwälte, weil die RAK Karlsruhe nicht rügt, wenn Anwaltskollegen sich durch "**bewusste Verbreitung von Unwahrheiten**" unsachlich verhalten und damit gegen eine anwaltliche Grundpflicht gemäß § 43 a Absatz 3 Satz 2 BRAO verstoßen.

Wenn sich lügende Anwaltskollegen, z.B. hier Krystian Hipp, Eric Schuh und Roland Obst, durch "**bewusste Verbreitung von Unwahrheiten**" unsachlich verhalten, wird dies von der RAK Karlsruhe als ein "**zivilrechtliches Problem**" abgetan und die Zuständigkeit verneint, da sich die RAK weigert, lügende Anwaltskollegen zu rügen, obwohl hierfür Zuständigkeit besteht gemäß § 74 BRAO.

Fortsetzung unten auf Seite 5



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

Herrn
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Karlsruhe, 07.03.2023 Fi/Ki

Beschwerde gegen

- 1. Herrn Rechtsanwalt Krystian Hipp, Heidelberg (Az. N/15/2023)**
- 2. Herrn Rechtsanwalt Eric Schuh, Heidelberg (Az. N/16/2023)**
- 3. Herrn Rechtsanwalt Roland Obst, Heidelberg (Az. N/17/2023)**

Sehr geehrter Herr Stiehl,

wir danken für Ihre Schreiben vom 01. sowie 11.02.2023.

Sie führen Beschwerde über das Verhalten der Rechtsanwälte Krystian Hipp, Erich Schuh und Roland Obst. Entsprechend Ihren Ausführungen haben diese Anwälte Ihre Vertretung beim Amtsgericht Heidelberg in dem Verfahren Az.: 45 C 49/22 angezeigt, ohne eine Vollmacht zu besitzen.

Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer zählt unter anderen die Überwachung der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder, dies gilt aber nur in Bezug auf die Einhaltung spezifisch berufsrechtlicher Pflichten. Als Beispiele solcher spezifisch berufsrechtlichen Pflichten sind zu nennen: die Verschwiegenheitspflicht, das Sachlichkeitsgebot oder das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Aus Ihren Ausführungen sind keine Verletzungen von Berufsrecht erkennbar.

Die Klärung des Vorhandenseins anwaltlicher Vollmacht ist ein zivilrechtliches Problem, für welches die Zivilgerichte zuständig sind. Es besteht keine Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer.

Wir bedauern, Ihnen nicht weiter behilflich sein zu können.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


RA Walther Hindenlang
Geschäftsführer

Verbot der Lüge

Nach § 43 a Abs. 3 S. 2 BRAO darf der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht bewusst die Unwahrheit verbreiten. Hiernach ist es dem Rechtsanwalt verboten bei seiner Berufsausübung unrichtige Tatsachenbehauptungen aufzustellen. Dieses sog. Lügeverbot ist generell uneingeschränkt und gilt gegenüber jedermann. Dies bedeutet zum einen, dass dem Rechtsanwalt jedwede Art der unwahren Tatsachenverbreitung untersagt ist, was auch für die sog. Notlüge gilt. Zum anderen gilt das Lügeverbot gegenüber jedem Adressaten des Rechtsanwalts, einschließlich Behörden und Gerichten, dem gegnerischen Mandanten, dem gegnerischen Rechtsanwalt als auch Zeugen und anderen Prozessbeteiligte. Zu beachten ist dabei, dass das Lügeverbot auch gegenüber dem eigenen Mandanten gilt. Die bewusste Falschunterrichtung oder unwahre Behauptung des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten z. B. dahingehend, dass er in der Sache bereits eine nennenswerte Tätigkeit entfaltet hat, eine Klage bereits eingereicht oder ein Schriftsatz an die Gegenseite schon erstellt sei, begründet regelmäßig einen berufsrechtsrelevanten Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot. Im Übrigen gilt das Lügeverbot grundsätzlich für die gesamte anwaltliche Berufsausübung und ist daher durch den Rechtsanwalt – zumindest nach wohl herrschender Rechtsansicht – in allen behördlichen und gerichtlichen Verfahren gleichermaßen zu beachten. Nur ausnahmsweise können sich hier aufgrund besonderer Vorgaben und verfahrensrechtlicher Besonderheiten etwaige Restriktionen oder Abweichungen ergeben. Dies gilt insbesondere für das Strafverfahren, wo sich z. B. im Hinblick auf Beweisanträge und die Benennung von unwahren Tatsachenbehauptungen oder für den Fall der Verfahrensrüge unter Berufung auf das Sitzungsprotokoll Ausnahmen ergeben können.

Inhaltlich bezieht sich das Lügeverbot zunächst nur auf Tatsachen und gilt grds. nicht für das Verbreiten und Vertreten einer (falschen) Rechtsauffassung. Eine Ausnahme kann insoweit nur dann in Betracht kommen, wenn sich das Verbreiten der Rechtsauffassung als Tatsachenbehauptung darstellt. Ein justizialer Verstoß gegen das Lügeverbot setzt im Weiteren voraus, dass der Rechtsanwalt die Unwahrheit bewusst verbreitet und „wider besseren Wissens“ gehandelt hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Rechtsanwalt um die Unwahrheit seiner Tatsachenbehauptung positiv weiß. Allein der Umstand, dass dem Rechtsanwalt z. B. aufgrund des gegnerischen Sachvortrages oder einer gerichtlichen Beweisaufnahme die Unwahrheit seines eigenen Sachvortrages hätte bekannt sein müssen, ist rechtlich unerheblich und begründet nur ein bedingt vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln. Den Rechtsanwalt trifft grundsätzlich auch keine besondere Pflicht unklare Sachverhalte auszuforschen oder zweifelhafte Informationen des Mandanten aufzuklären. Der Rechtsanwalt darf nämlich grds. den Angaben seines Mandanten vertrauen. Dies gilt auch nach einer aus tatsächlichen Gründen verlorenen Instanz und der Einlegung von Rechtsmitteln. Eine Ausnahme kann im Einzelfall aber ausnahmsweise dann bestehen, wenn sich berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Ausführungen ergeben. Abgesehen von dieser engen Ausnahme greift das Verbot der Lüge nur dann, wenn der Anwalt die Unwahrheit seiner Behauptung positiv kennt. Das Lügeverbot greift auch dann, wenn der Rechtsanwalt eine vom Gegner aufgestellte Behauptung, deren Wahrheit er positiv kennt, konkret oder pauschal mit Nichtwissen bestreitet. Verboten ist dem Rechtsanwalt grds. nur das Verbreiten der Unwahrheit. Insoweit gilt, dass das bloße Verschweigen der Wahrheit grds. keinen Verstoß gegen das Lügeverbot begründet. Falsche Angaben des Mandanten, die ohne Veranlassung durch den Rechtsanwalt erfolgt sind, muss der Rechtsanwalt auch bei positiver Kenntnis nicht richtig stellen, darf sie aber auch nicht aktiv wiederholen oder übernehmen. Das Lügeverbot ist daher nicht mit einer unbedingten Wahrheitspflicht gleichzusetzen. Auch das Einlegen aussichtsloser Rechtsmittel begründet grds. keinen Verstoß gegen das Lügeverbot.

Quelle: <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/berufsrecht/sachlichkeit-falschunterrichtung>

Zitiert in <http://www.chillingeffect.de/rak-beschwerde-anlagen.pdf>, Seite 10

O S H
OBST, SCHUH & HIPPE
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

RAe Obst, Schuh & Hipp, Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg
- Abteilung für Wohnungseigentumssachen -
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Nur per beA

Roland Obst (bis 31.12.2015)
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Mediator

Eric Schuh
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Krystian Hipp
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Bachstraße 14-16
69121 Heidelberg
Tel: +49 (6221) 60 72 0
Fax: +49 (6221) 60 72 17

E-Mail: rae@kanzlei-osh.de
URL: www.kanzlei-osh.de

Unser Zeichen: 129-22/KH/KH
(Bitte stets angeben)

Heidelberg, den 26.04.2022

Az.: noch unbekannt

In Sachen
Stiehl .J. WEG Rainweg 78, 69118 Heidelberg
wegen Ungültigerklärung von Beschlüssen

zeigen wir an, dass wir nunmehr die Kläger vertreten. Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert.

In der Sache nehmen wir Bezug auf die von den Klägern mit Schriftsatz vom 25.04.2022 selbst eingereichte Beschlussanfechtungsklage und stellen zunächst klar, dass die WEG gem. § 9b Abs. 1 WEG von Herrn Andreas Müller, Rainweg 78, 69118 Heidelberg, gesetzlich vertreten wird.

Es wird **beantragt**, den Streitwert für das Verfahren vorläufig auf 5.000,00 € festzusetzen und zeitnah einen entsprechenden Gerichtskostenvorschuss anzufordern, damit die Klage gemäß § 167 ZPO demnächst zugestellt werden kann.

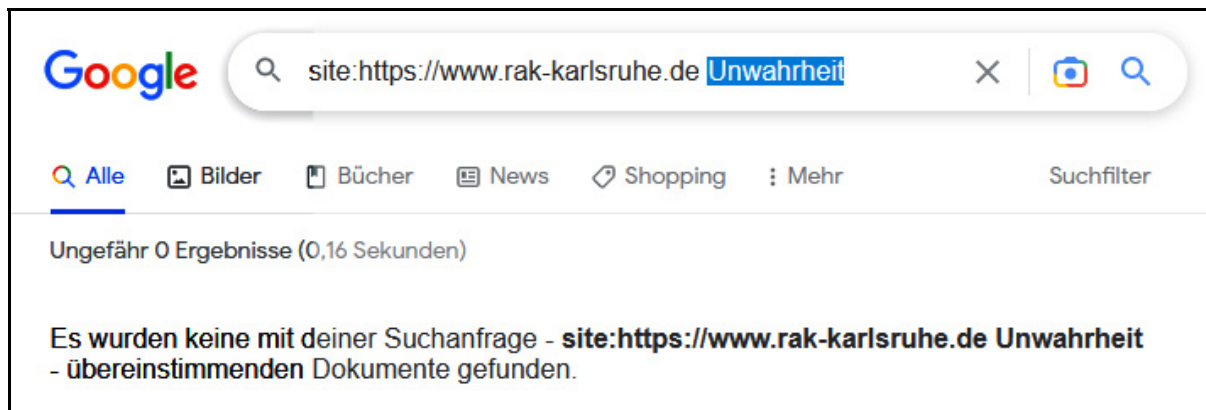
Wir werden die Klage innerhalb der Frist des § 45 S. 1 WEG abschließend begründen und dem Gericht bei dieser Gelegenheit auch die Beweismittel zur Verfügung stellen, auf die in der Klageschrift vom 25.04.2022 Bezug genommen wird.

Krystian Hipp
Rechtsanwalt

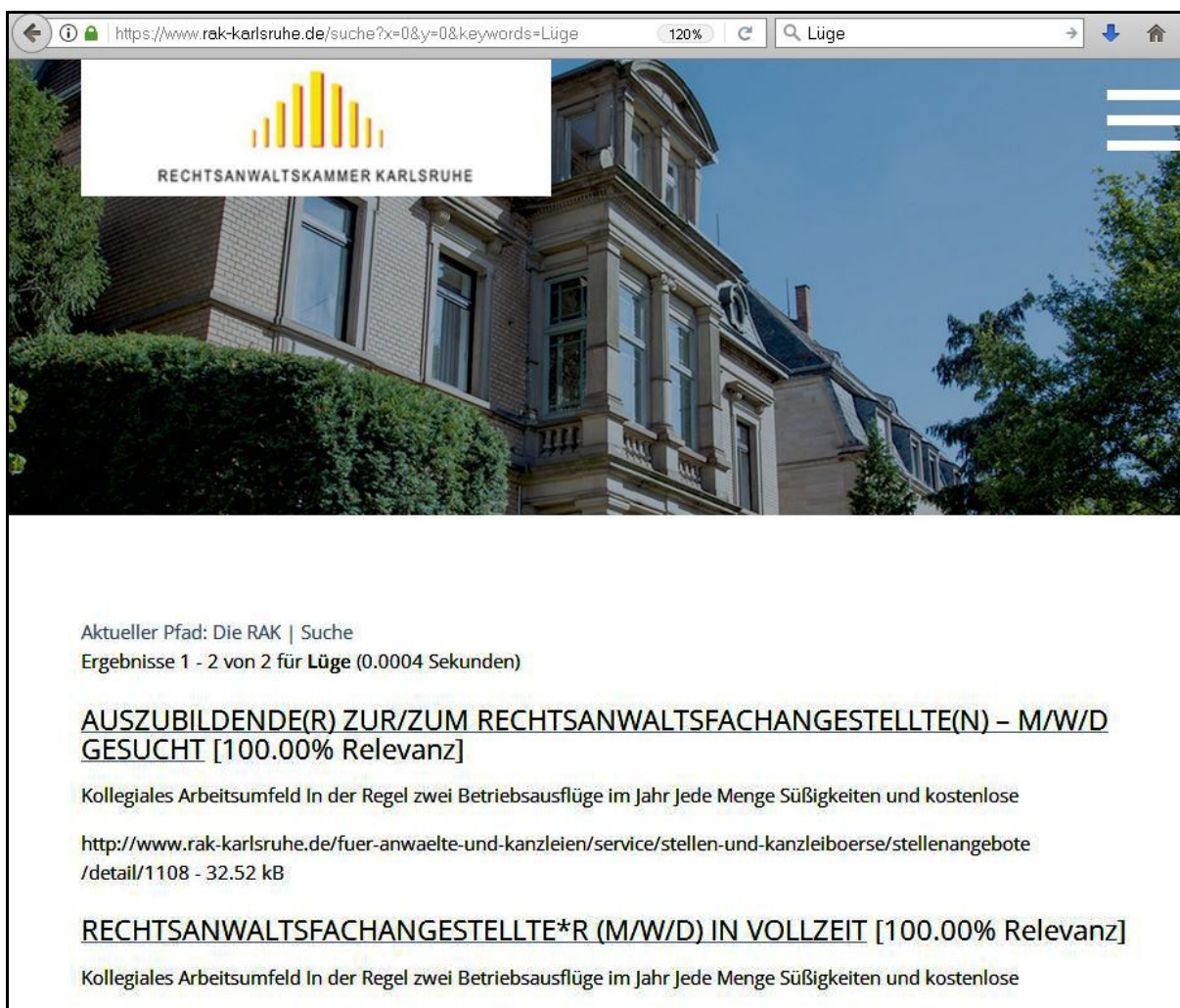
Wenn irgendein Mitglied aus dem Vorstand der RAK Karlsruhe den Mut gehabt hätte, die Kollegen Obst, Schuh und Hipp aufzufordern, die Vollmacht vorzulegen, hätte die RAK selbst bewiesen, dass es sich bei "**Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert**" um die "*bewusste Verbreitung von Unwahrheiten*" handelt, die gegen das **Sachlichkeitsgebot** verstößt.

Wer auf der Website der RAK München (oben auf Seite 3) nach **"Lüge"** und **"Unwahrheit"** sucht, findet alle Vorschriften zum **"Verbot der Lüge"** und **"Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot"**, denn die RAK München hat den Mut, Anwaltskollegen deutlich zu machen, dass sie gerügt werden (§ 74 BRAO), wenn sie gegen das Lügeverbot und gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen.

Wer auf der Website der RAK Karlsruhe nach **"Lüge"** und **"Unwahrheit"** sucht, findet gar nichts, denn für die RAK Karlsruhe sind diese Wörter tabu, weil sie nicht den Mut hat, Anwälte zu rügen, wenn Anwälte gegen das Verbot der Lüge und gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen:



Es ist ein Witz, dass man auf der Website der RAK Karlsruhe, die nicht den Mut hat, lügende Anwaltskollegen zu rügen, das Tabu-Wort **"Lüge"** nur als Teil von **"Betriebsausflüge"** findet:



"Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen" (§ 80 ZPO = **Vorlegungspflicht**).

Da die Lügner Krystian Hipp, Eric Schuh und Roland Obst niemals eine Vollmacht erhalten haben, konnten die Lügner der Richterin Schmidt auch niemals eine Vollmacht vorlegen. Trotzdem halten die Lügner seit April 2022 bis heute März 2023, seit einem Jahr, an der falschen anwaltlichen Versicherung fest: "**Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert**".

Die RAK München stellte fest (<http://www.chillingeffect.de/rak-beschwerde-anlagen.pdf>, Seite 6):

*"Der Vorstand **muss** den Sachverhalt **vollständig aufklären**, um sich eine Überzeugung darüber bilden zu können, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt oder nicht. Um seiner **Aufklärungspflicht** zu genügen, kann der Kammervorstand von dem betroffenen Rechtsanwalt im Rahmen der §§ 56, 57 BRAO Auskünfte und die Vorlage der Handakte verlangen."*

Bei der RAK Karlsruhe (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/organisation/praesidium-und-vorstand>) umfasst der Vorstand 21 Mitglieder (André Haug, Andreas von Hornung, Dr. Sebastian Müller, Peter Depré, Tim Bäuerle, Dr. Thomas Dalquen, Dr. Monika Dihsmäier, Julia Eckert, Michael Eckert, Louisa Hansen, Simone Hartwig, Dr. Heiko Hofstätter, Klaus Hornung, Christina Hünlein, Renata Junkes, Alexander Klepzig, Silke Morsch, Alexander R. Reinhold, Hartmut Stegmaier, Sebastian Warken, Frank Weber).

Gemäß Schreiben von Geschäftsführer Walther Hindenlang vom 07.03.2023 (siehe oben Seite 2) hat kein einziges Mitglied des Vorstands der RAK Karlsruhe den Mut, den Sachverhalt aufzuklären, obwohl gemäß RAK München und gemäß BRAO der Vorstand den Sachverhalt aufklären muss.

Wenn wider Erwarten irgendein Mitglied des Vorstands der RAK Karlsruhe den Mut haben sollte, den Sachverhalt aufzuklären, dann braucht dieses Mitglied unter Verweis auf § 56 Absatz 1 BRAO (= **Vorlegungspflicht**) von den drei Anwälten Krystian Hipp, Eric Schuh und Roland Obst lediglich unter Fristsetzung die Vorlage der angeblich vorliegenden Vollmacht zu verlangen.

Nach fruchtlosem Fristablauf ist dann bewiesen, dass die Versicherung der Anwälte Krystian Hipp, Eric Schuh und Roland Obst "**Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert**" als "*bewusste Verbreitung von Unwahrheiten*" gegen das Sachlichkeitsgebot verstößt (§ 43 a Absatz 3 Satz 2 BRAO) und deshalb der Vorstand das Verhalten der Anwälte rügen kann, "*wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint*" (§ 74 Absatz 1 Satz 1 BRAO = **Rügerecht des Vorstandes**).

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ist aber bekanntlich das Paradies für lügende Rechtsanwälte. Solange kein einziges Mitglied des Vorstands der RAK Karlsruhe den Mut hat, auf ihrer Website das Tabu-Wort "**Lüge**" zu benutzen (außer als Teil von "**Betriebsausflüge**"), solange ist extrem unwahrscheinlich, dass die RAK Karlsruhe jemals die Lügen von lügenden Anwaltskollegen rügt.

<http://www.chillingeffect.de/hipp.htm>

Begleitbrief an Präsident André Haug von der RAK Karlsruhe

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Herrn Präsident André Haug
Reinhold-Frank-Str. 72
76133 Karlsruhe

19.03.2023

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Das Paradies für lügende Rechtsanwälte***

Sehr geehrter Herr Präsident Haug

Hiermit erhalten Sie einen Ausdruck der Dokumentation <http://www.chillingeffect.de/rak-paradies.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

Anlage: Ausdruck von rak-paradies.pdf (6 Seiten)

*** Der "*Mannheimer Morgen*" titelte bereits am 26.09.2018: "*André Haug: Ein Anwalt der Anwälte*"
https://www.mannheimer-morgen.de/orte/mannheim_artikel,-mannheim-ein-anwalt-der-anwaelte-_arid,1322391.html